

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Zulässigkeits- und Prüfkriterien für Projektanträge im funktionalen Raum Mëlldall-Our-Südeifel

Fassung vom 26. Februar 2025

Kapitel 1 – Einleitung

Im funktionalen Raum „Möllerdall-Our-Südeifel“ (im Folgenden „funktionaler Raum MOSE“) besteht das gesamte Prüf- und Genehmigungsverfahren zu Projektanträgen, die für eine Kofinanzierung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (im Folgenden „EFRE“) vorgeschlagen werden, aus mehreren Schritten. Diese Schritte beinhalten eine qualitative und quantitative Prüfung der Anträge sowie eine darauf aufbauende abschließende Entscheidung zur Förderung / nicht-Förderung. Die einzelnen Schritte werden von verschiedenen Stellen durchgeführt:

- Die Verwaltungsstruktur des funktionalen Raums MOSE, der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband „Internationales Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum Ralingen / Rosport-Mompach (im Folgenden „Zweckverband ISKFZ“), und das von ihm beschäftigte Regionalmanagement (im Folgenden „RM MOSE“) analysieren zunächst die Zulässigkeit der eingereichten Projektanträge. Nur bei zulässigen Projektanträgen werden die weiteren Schritte des Prüf- und Genehmigungsverfahrens durchgeführt.
- Der Zweckverband ISKFZ und das RM MOSE führen bei zulässigen Projektanträgen eine ausführliche inhaltlich-technische Analyse und Prüfung anhand spezifischer Kriterien und eines punktebasierten Bewertungssystems durch.
- Parallel hierzu führt das Gemeinsame Sekretariat (im Folgenden „GS“) des Interreg-Programms GR eine administrative Prüfung der zulässigen Projektanträge durch (z.B. Bonitätsprüfung der Projektpartner, Prüfung der von den Projektpartnern vorgelegten Erklärungen / Bescheinigungen, Prüfung des Budgets etc.).
- Auf der Grundlage des Ergebnisses der inhaltlich-technischen und administrativen Prüfungen beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungs- und Auswahlgremiums MOSE schließlich, welche Projekte für eine EFRE-Kofinanzierung genehmigt werden.

Prüf- und Genehmigungsschritte		Verantwortlichkeit	Bewertung
1	Administrative Zulässigkeitsprüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	RM MOSE	Qualitativ
2	Inhaltlich-technische Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	RM MOSE	Quantitativ
3	Administrative Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	GS	Qualitativ
4	Genehmigung (unter Vorbehalt) / Zurückstellung / Ablehnung	Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE	Quantitativ

Die auf der Grundlage der verschiedenen Prüfkriterien getroffene Entscheidung, eine EFRE-Kofinanzierung für ein Projekt zu bewilligen (oder nicht zu bewilligen), soll sicherstellen, dass

in funktionalen Raum MOSE alle nötigen Form- und Qualitätsanforderungen eingehalten und nur qualitativ hochwertiger und nutzbringender Projekte angenommen werden. In diesem Dokument werden die Kriterien für die Zulässigkeitsprüfung (Schritt 1) und für die inhaltlich-technische Prüfung (Schritt 2) beschrieben und genauer erläutert, um Projekten in der Entstehungsphase bereits konkrete Hinweise auf Aspekte von zentraler Wichtigkeit zu geben.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass der Beschluss über die Zuweisung von EFRE-Mitteln für ein Projekt vom Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE immer vorbehaltlich der verfügbaren Mittel getroffen wird.

Kapitel 2 – Kriterien für die Zulässigkeitsprüfung eines Langantrags

Die Zulässigkeitsprüfung der eingereichten Langanträge stellt sicher, dass alle vorgeschlagenen Projekte mehrere administrative Grundvoraussetzungen für eine mögliche EFRE-Förderung im Rahmen des Interreg-Programms GR erfüllen.

Die nachfolgend beschriebenen qualitativen Zulässigkeitskriterien sind daher ein wichtiger Bestandteil einer transparenten und ausgewogenen Projektauswahl im funktionalen Raum MOSE, die vom Zweckverband ISKFZ und von dem durch ihn beschäftigten RM MOSE überprüft werden.

Nur wenn alle Kriterien zu den unterschiedlichen administrativen Einreichungsbedingungen eindeutig und zweifelsfrei positiv erfüllt sind, wird ein Projektantrag auf EFRE-Förderung zu den weiteren Schritten des Prüf- und Genehmigungsverfahrens zugelassen. Erfüllt ein Projektantrag auf EFRE-Förderung die Zulässigkeitskriterien dagegen nur teilweise oder gar nicht, wird er vom Zweckverband ISKFZ automatisch für unzulässig erklärt.

Zulässigkeitskriterium 1: Bestehen einer „grenzüberschreitenden Partnerschaft“ im Sinne von Artikel 23 der ETZ-Verordnung (EU) 2021/1059

Das Kriterium ist erfüllt, wenn

- mindestens ein finanzieller Projektpartner (*) aus Rheinland-Pfalz und ein finanzieller Projektpartner aus Luxemburg kommt und jeweils seinen Sitz im funktionalen Raum MOSE hat (zulässige Ausnahme: finanzielle Projektpartner, die Organisationen der nationalen Verwaltung Luxemburgs oder der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen von Rheinland-Pfalz sind und ihren Sitz jeweils außerhalb des funktionalen Raums MOSE haben),

oder

- der federführende Partner oder der alleinige Partner des Projekts eine grenzüberschreitende Struktur mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (d.h. eine nach dem geltenden EU-Recht oder dem bestehenden zwischenstaatlichen Recht gegründete Rechtsperson, die von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen

gebildet wird, welche alle oder mehrheitlich ihren Sitz im funktionalen Raum MOSE haben).

(* Der Begriff „finanzieller Partner“ bezieht sich auf Projektpartner, die über ein Budget im Projekt verfügen (d.h. die Ausgaben für das Interreg-Projekt tätigen) und eine EFRE-Unterstützung erhalten. Dieser Begriff gilt nicht für die „strategischen Partner“, die Partner ohne Budget im Projekt sind und daher keine EFRE-Unterstützung erhalten. Wenn also z.B. nur ein finanzieller Partner aus Luxemburg und ein strategischer Partner aus Rheinland-Pfalz kommen, erfüllt diese Partnerschaft nicht die Definition einer „grenzüberschreitenden Partnerschaft im Rahmen von Interreg-Vorhaben“ gemäß Artikel 23 der ETZ-Verordnung.

Zulässigkeitskriterium 2: Ernennung eines „federführenden Partners“ für das Interreg-Projekt

Das Kriterium ist erfüllt, wenn

- ein Interreg-Projekt mit zwei oder mehreren Partnern, gemeinsam einen von diesen Partnern als federführenden Partner benannt hat (siehe: Artikel 23 (5) der ETZ-Verordnung (EU) 2021/1059),

oder

- eine grenzüberschreitende Struktur mit eigener Rechtspersönlichkeit der alleinige Partner und somit auch der federführende Partner eines Interreg-Projekts ist (siehe: Artikel 23 (6) der ETZ-Verordnung (EU) 2021/1059).

Zulässigkeitskriterium 3: Der Zeitraum der Projektdurchführung liegt der innerhalb des Förderzeitraums

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Durchführung des gesamten Interreg-Projekts innerhalb des für den funktionalen Raum MOSE definierten Förderzeitraums (d.h. vom 01. Dezember 2024 bis zum 31.12.2028) stattfindet.

Zulässigkeitskriterium 4: Vollständigkeit aller Teile des EFRE-Antrags

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Langantrag für das Interreg-Projekt in allen vorgesehenen Teilen vollständig ausgefüllt ist (*).

(* Sollte ein Abschnitt des Antrags auf ein Projekt jedoch nicht anwendbar sein, so muss dies entsprechend im Antrag vermerkt werden (z.B. „Für dieses Projekt nicht anwendbar / nicht relevant“).

Zulässigkeitskriterium 5: Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge

Das Kriterium ist erfüllt, wenn alle finanziellen Projektpartner ihre unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (d.h. die Erklärung des federführenden Partners und die Erklärungen jedes anderen finanziellen Partners) vorgelegt und auch dem eingereichten Langantrag beigefügt haben.

Zu beachten:

Die folgenden Dokumente sollten ebenfalls zusammen mit den unterzeichneten Verpflichtungserklärungen eingereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Langantrags bereits verfügbar sind:

- Die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen der strategischen Partner.
- Die Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen des federführenden Partners und des/der anderen finanziellen Partner/s, also:
 - die Erklärung über die Finanzierung aus Eigenmitteln,
 - die Erklärung zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung,
 - die Erklärung zur Mehrwertsteuer,
 - ggf. die Erklärung zu den De-minimis-Beihilfen,
 - im Falle der Geltendmachung von Personalkosten, das Dokument „Zusätzliche Informationen - Funktionsgruppe(n)“, in dem die Aufgaben jeder Person beschrieben werden, die für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird;
 - Liste der finanziellen Partner mit Sitz außerhalb des funktionalen Raums MOSE (aber im Kooperationsgebiet des Interreg-Programms GR) und/oder mit Sitz außerhalb des Kooperationsgebiets des Interreg-Programms GR;
 - andere Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind.

Die oben genannten Dokumente werden nicht in die Zulässigkeitsprüfung der Projekte miteinbezogen. Sie müssen aber spätestens 15 Werktage vor Beginn einer Auswahlitzung des Entscheidungs- und Auswahlgremiums MOSE beim Zweckverband ISKFZ / beim RM MOSE eingereicht werden, um eine Weiterleitung der Dokumente an das Gemeinsamen Sekretariat (zur Prüfung) und ihre fristgerechte Zustellung an die Mitglieder des Gremiums zu ermöglichen. Sofern erforderlich, kann diese Frist vom Vorsitz des Entscheidungs- und Auswahlgremiums MOSE (und in Abstimmung mit dem RM MOSE und dem Gemeinsamen Sekretariat) angepasst werden.

Zu beachten:

Ein finanzieller Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und für den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 über die öffentliche Auftragsvergabe nicht gilt (*), muss dem Gemeinsamen Sekretariat zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen entweder als Anlage zum Antrag in JEMS (beste Lösung), oder aber über eine E-Mail an den Zweckverband ISKFZ / das Regionalmanagement (info@mose-fr.eu), übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die in ihrem Online-Antrag andere Angaben als in den Erklärungen / Anhängen gemacht haben, müssen diese Unterlagen über eine E-Mail an den Zweckverband ISKFZ / das Regionalmanagement übermitteln, sobald das Gemeinsame Sekretariat die Verpflichtungserklärung geprüft hat und falls das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Abweichend davon muss (müssen) die Erklärung(en) oder Entscheidung(en) zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch das Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE

zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Entscheidungs- und Auswahlgremium festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem Zweckverband ISKFZ / dem Regionalmanagement über eine E-Mail (info@mose-fr.eu) alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die dieser an das Gemeinsame Sekretariat übermittelt, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

(*) Also finanzielle Projektpartner, die keine „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind. Zur klaren Abgrenzung sei bemerkt, dass Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 sämtliche der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Zulässigkeitskriterium 6: Zweisprachigkeit des Langantrags

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Langantrag in beiden Sprachen des Interreg-Programms GR vorliegt (d.h. auf Deutsch und Französisch), verständlich formuliert ist (d.h. die Bedeutung der Erläuterungen in den Abschnitten des Antrags können klar erfasst werden) und vollständig beschrieben wird (d.h. für alle Abschnitte des Antrags liegt eine zweisprachige Version vor).

Zu beachten:

Trotz der verpflichtenden Zweisprachigkeit wird nur die deutsche Version des Antrags genauer geprüft. Für die Erstellung einer französischen Übersetzung können kostenlose Online-Übersetzungsprogramme (z.B. Google Translate, DeepL, PONS) genutzt werden, aber die sprachliche Qualität dieser Übersetzungen und ihre genaue Übereinstimmung mit dem deutschen Text wird nicht geprüft.

Kapitel 3 – Kriterien für die inhaltlich-technische Prüfung eines Langantrags

Die inhaltlich-technische Prüfung basiert auf einer quantitativen Bewertung der eingereichten Langanträge nach Kriterien und Punkten, die vom Zweckverband ISKFZ und von dem durch ihn beschäftigten RM MOSE durchgeführt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE nur qualitativ hochwertige und nutzbringende Projekte für eine mögliche EFRE-Förderung im Rahmen des Interreg-Programms GR vorgeschlagen werden.

Deshalb ist die **Punktevergabe bei der inhaltlich-technischen Prüfung** so gestaffelt (d.h. 0, 1, 3, 5), dass qualitativ hochwertige Projekte belohnt werden. Die Punktevergabe und die ihr jeweils zugrundeliegende **allgemeine Begründung** ist wie folgt:

0 – unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>unzureichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, <i>hängt</i> jedoch <i>nicht</i> mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss die Antwort bezüglich des beschriebenen Kriteriums <i>grundlegend überarbeiten</i> .
1 – ausreichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>ausreichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, <i>steht</i> jedoch <i>nicht</i> in einem <i>hinreichenden</i> Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen einen annehmbaren Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss diese Aspekte <i>maßgeblich überarbeiten</i> , um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
3 – gut	Das Projekt hat das Kriterium <i>zufriedenstellend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht im Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Aus den formulierten Antworten geht hervor, dass das Projekt gut zum betreffenden Kriterium beiträgt. Das Projekt muss <i>einige Aspekte dieser Beiträge überarbeiten</i> , um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
5 – sehr gut	Das Projekt <i>erfüllt das Kriterium sehr gut</i> . Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht in Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Aus den formulierten Antworten geht hervor, dass das Projekt einen sehr guten Beitrag zum betreffenden Kriterium leistet. Das Projekt muss <i>keine Aspekte überarbeiten / ändern</i> , da es das betreffende Kriterium bereits optimal erfüllt.

Punktevergabe für spezifische Teilaspekte „innerhalb“ der Prüfkriterien

Eine Punktevergabe nach dem oben gezeigten Schema erfolgt für spezifische Teilaspekte, die für jedes der 10 Prüfkriterien definiert wurden (siehe: tabellarische Übersicht zu den Kriterien und ihren Teilaspekten am Ende dieses Kapitels). Bei den zulässigen Anträgen analysiert das RM MOSE die „Einhaltung“ der einzelnen Teilaspekte jedes Kriteriums und vergibt hierfür Punkte.

Diese differenzierte Punktevergabe auf der Ebene der Teilaspekte hat gegenüber einer summarischen Bewertung¹ den Vorteil, dass eventuelle Schwachstellen im Antrag genauer identifiziert / eingeschätzt und nachfolgend durch die Antragsteller auch gezielter verbessert werden können.

Die für ein Prüfkriterium tatsächlich erreichte Punktezahl (möglich sind immer maximal 5 Punkte je Kriterium) **ist dann ein Durchschnittswert**, der sich aus der Summe der für die jeweiligen Teilaspekte vergebenen Punkte ermitteln lässt.²

Die Gesamtsumme der Punkte eines Antrags

Bei der Bestimmung der **maximal erreichbaren Gesamtsumme an Punkten** für einen Antrag müssen zwei Fälle unterschieden werden:

- **Jedes Projekt ohne Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen kann insgesamt 45 Punkte erreichen**, da bei der inhaltlich-technischen Prüfung des EFRE-Antrags immer 9 Prüfkriterien mit maximal 5 Punkten pro Kriterium zur Anwendung kommen.
- **Jedes Projekt mit Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen kann insgesamt 50 Punkte erreichen**, da bei der inhaltlich-technischen Prüfung des EFRE-Antrags neben den 9 „normalen“ Prüfkriterien auch noch ein weiteres Kriterium mit maximal 5 Punkten zur Anwendung kommt.

Ist die Ermittlung der Durchschnittswerte für die jeweils relevanten Prüfkriterien abgeschlossen, wird die **tatsächlich erreichte „Gesamtsumme“ der Punkte eines Antrags** über eine Addition der Durchschnittswerte bestimmt.

Besondere Bedeutung der Prüfkriterien 1, 2 und 6

Bei der quantitativen Bewertung von Projektanträgen mit oder ohne Infrastrukturinvestitionen wird drei „normalen“ Prüfkriterien besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie geben wichtige Einblicke darüber, ob ein vorgelegter Projektantrag qualitativ hochwertig ist und zu nutzbringenden Ergebnissen für den funktionalen Raum MOSE führt:

- **Prüfkriterium 1: Gebietsbezogenheit des Projekts und Beitrag zur Umsetzung der Strategie des funktionalen Raums MOSE.**

¹ Gesamtbetrachtung aller Teilaspekte eines Prüfkriteriums und undifferenzierte Vergabe einer einzigen Punktezahl für alle Teilaspekte (d.h. 0, 1, 3 oder 5).

² Beispiel: Bestehen bei einem Prüfkriterium vier Teilaspekte und wurden diese mit respektive 1, 3, 5 und 5 Punkten bewertet ($\Sigma=14$), ergibt sich für dieses Kriterium ein Durchschnittswert von 3,5 Punkten (d.h. $14 : 4$).

- Prüfkriterium 2: Relevanz und grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts.
- Prüfkriterium 6: Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse und positiver Beitrag zur Erreichung der Projektziele.

Deshalb wird aus den für diese Kriterien jeweils ermittelten Durchschnittswerten eine „Teilsumme“ gebildet, die das RM MOSE als Orientierungshilfe bei der Auswahl seines Vorschlags für einen möglichen Beschluss des Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE (d.h. Genehmigung, Genehmigung unter Vorbehalt, Zurückstellung oder Ablehnung) nutzt.

Auswahl des Beschlussvorschlags über fallspezifische „Schwellenwerte“

Fall 1: Jedes Projekt ohne Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen muss in der Summe **mindestens 30 von 45 möglichen Punkten erhalten**, damit das RM MOSE den Antrag dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE zur „Genehmigung“ oder zur „Genehmigung unter Vorbehalt“ vorschlagen kann. **Erhält ein Projekt 29 Punkte oder weniger Punkte**, wird es vom RM MOSE entweder zur „Zurückstellung“ oder zur „Ablehnung“ vorgeschlagen.

Bei der Auswahl einer der vorgenannten Beschlussvorschläge berücksichtigt das RM MOSE folgende Schwellenwerte:

- „Genehmigung“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 30 Punkten erreicht und erzielt bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von mindestens 10 Punkten.
- „Genehmigung unter Vorbehalt“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 30 Punkten erreicht, erzielt aber bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von mindestens 8 Punkten oder eine Teilsumme von 9 Punkten.
- „Zurückstellung“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 29 Punkten erreicht, erzielt aber bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von mindestens 9 Punkten oder von mehr als 9 Punkten.
- „Ablehnung“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 29 Punkten erreicht und erzielt bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von 8 Punkten oder von weniger als 8 Punkten.

Fall 2: Jedes Projekt mit Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen muss in der Summe **mindestens 33 von 50 möglichen Punkten erhalten**, damit das RM MOSE den Antrag dem Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE zur „Genehmigung“ oder zur „Genehmigung unter Vorbehalt“ vorschlagen kann. **Erhält ein Projekt 32 Punkte oder weniger Punkte**, wird es vom RM MOSE entweder zur „Zurückstellung“ oder zur „Ablehnung“ vorgeschlagen.

Bei der Auswahl einer der vorgenannten Beschlussvorschläge berücksichtigt das RM MOSE folgende Schwellenwerte:

- „Genehmigung“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 33 Punkten erreicht und erzielt bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von mindestens 10 Punkten.
- „Genehmigung unter Vorbehalt“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 33 Punkten erreicht, erzielt aber bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von mindestens 8 Punkten oder eine Teilsumme von 9 Punkten.

- „Zurückstellung“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 32 Punkten erreicht, erzielt aber bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von mindestens 9 Punkten oder von mehr als 9 Punkten.
- „Ablehnung“: Das Projekt hat eine Gesamtsumme von 32 Punkten erreicht und erzielt bei den Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Teilsumme von 8 Punkten oder von weniger als 8 Punkten.

Bei den Schwellenwerten für beide Projektarten muss berücksichtigt werden, dass die bei jedem Prüfkriterium erreichte Punktezahl immer ein Durchschnittswert ist, welcher aus der Summe der Punkte ermittelt wird, die für die jeweiligen Teilaspekte vergeben wurden. Deshalb kann der Durchschnittswert für ein oder mehrere Kriterien auch eine Dezimalzahl sein. Um einerseits den Fehler durch eine Rundung dieser Dezimalzahlen so klein wie möglich zu halten und andererseits die Anwendbarkeit der oben genannten Schwellenwerte zu sichern, werden in den nachstehenden Fällen die jeweils üblichen Rundungsregeln genutzt:

- Ist der aus der Punktevergabe für alle Teilaspekte eines Kriteriums ermittelte Durchschnittswert eine Dezimalzahl, wird diese Dezimalzahl auf die zweite Stelle hinter dem Komma (d.h. die Hundertstelstelle) auf- oder abgerundet.
- Ergibt die Addition der Durchschnittswerte der Prüfkriterien 1, 2 und 6 eine Dezimalzahl als Teilsumme, wird diese Dezimalzahl auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.
- Ergibt die Addition der Durchschnittswerte aller Prüfkriterien eine Dezimalzahl als Gesamtsumme, wird diese Dezimalzahl auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Die endgültige Entscheidung über vorgelegte Anträge

Die endgültige Entscheidung über die Form des Beschlusses, der in Bezug auf einen Projektantrag getroffen wird, liegt jedoch beim Entscheidungs- und Auswahlgremium MOSE und erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung.

Prüfkriterium 1: Gebietsbezogenheit des Projekts und Beitrag zur Umsetzung der Strategie des funktionalen Raums MOSE

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 1.1) Das Projekt findet überwiegend auf dem Gebiet des funktionalen Raums MOSE statt (d.h. die Mehrheit der finanziellen Projektpartner hat ihren Sitz im funktionalen Raum und / oder die erwarteten Ergebnisse des Projekts kommen überwiegend dem funktionalen Raum zugute). Jedes Projekt, das nicht mehrheitlich im funktionalen Raum MOSE stattfindet, wird mit „0“ bewertet.
- (TA 1.2) Das Projekt greift aktiv mindestens zwei der sechs Schwerpunkte des „Richtziels“ der Strategie für den funktionalen Raums MOSE auf (siehe Strategiedokument, S. 7 und 8) und leistet damit einen konkreten Beitrag zur mittel- bis langfristigen Realisierung des Leitbilds der Strategie.
- (TA 1.3) Das Projekt behandelt mit seinen Aktivitäten und Ergebnissen mindestens einen der 5 „Themenbereiche“ der Strategie des funktionalen Raums MOSE (d.h. Natur & Umwelt, ökologischer Fußabdruck, Transport & Mobilität, regionale Identität und Lebensqualität) und leistet einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung von mindestens einem der mit dem / den Themenbereich(en) verbundenen „Feinzielen“ (siehe Strategiedokument, S. 10 und 11).
- (TA 1.4) Das Projekt setzt direkt eine der „Projektideen“ um, die in den Abschnitten der Strategie zu den 3 Aktionssektoren (1. Natur & Umwelt / Ökologischer Fußabdruck; 2. Transport & Mobilität; 3. Regionale Identität / Lebensqualität) erwähnt werden (siehe Strategiedokument, S. 12 bis 22).

Prüfkriterium 2: Relevanz und grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 2.1) Die vom Projekt behandelte Thematik ist klar beschrieben und es wird kurz verdeutlicht, ob dabei ein vorhandenes Entwicklungspotenzial gemeinsam genutzt oder ein spezifisches grenzüberschreitendes Entwicklungsproblem bearbeitet oder ein bestehendes rechtlich-administratives Grenzhindernis abgemildert beziehungsweise vollständig beseitigt wird (auch eine Kombination dieser Aspekte ist möglich).
- (TA 2.2) Das Projekt kann hinsichtlich der von ihm behandelten Thematik einen konkreten Bedarf für grenzüberschreitendes Handeln im funktionalen Raum MOSE schlüssig nachweisen.
- (TA 2.3) Das Projekt hat die von seinen geplanten Aktivitäten und Ergebnissen betroffenen Zielgruppen beiderseits der Grenze klar identifiziert.

- (TA 2.4) Das Projekt verdeutlicht für die angesprochene Thematik, welche bedeutsamen und / oder nachhaltigen Beiträge es zur weiteren Entwicklung des funktionalen Raums MOSE leisten wird.
- (TA 2.5) Bei der Bearbeitung / Lösung der angesprochenen Thematik nutzt das Projekt auch Elemente, die im Kontext des funktionalen Raums MOSE innovativ sind (z.B. es wendet erstmals gewisse Technologien, Verfahren oder Prozesse an; es ist neuartig im Hinblick auf die Zusammensetzung der Partnerschaft oder die genutzte Arbeitsmethode; es schafft neuartige Formen der gemeinsamen Kapitalisierung von Erfahrungen und Wissen; es etabliert Formen der sozialen Innovation in nicht-kommerziellen Bereichen des menschlichen Lebens oder in der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt etc.).
- (TA 2.6) Das Projekt ähnelt keinem anderen eingereichten oder laufenden Interreg-Projekt im funktionalen Raum MOSE und kann zudem nachweisen, dass es einen echten Mehrwert schafft (z.B. das Projekt vermeidet Doppelarbeit / Doppelinvestitionen beiderseits der Grenze; das Projekt ermöglicht die gemeinsame (An)Schaffung und Nutzung von Einrichtungen, Ausrüstung oder Infrastrukturen; die angesprochene Thematik kann ohne das Projekt nicht effektiv bearbeitet werden).

Prüfkriterium 3: Qualität der Projektpartnerschaft und Angemessenheit der gemeinsamen Projektverwaltung

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 3.1) Im Projekt besteht eine solide grenzübergreifende Zusammenarbeit, bei der alle finanziellen Partner an den gemeinsamen Entscheidungen zum Projekt mitwirken und die zumindest drei der vier im Antrag genannten Kooperationskriterien (*) erfüllt.
- (TA 3.2) Alle Projektpartner (d.h. finanzielle und strategische Partner) sind entsprechend ihrer Funktionen / Aufgaben und ihrer Fähigkeiten an der Umsetzung der Arbeitspakete und Projektaktivitäten beteiligt. Es gibt also keine „inaktiven“ Partner, aber es fehlen auch keine Partner, die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts unerlässlich sind.
- (TA 3.3) Die für die laufende Koordinierung, die finanzielle Verwaltung und die Überwachung (d.h. Berichterstattung) des Projekts vorgesehenen Strukturen / Verfahren sind klar und transparent. Es gibt keine Hinweise auf Doppelarbeit oder andere Dysfunktionalitäten.
- (TA 3.4) Die organisatorische Kapazität des federführenden Partners steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Projektpartnerschaft und die für das Projektmanagement vorgesehenen Mittel entsprechen der Größe, der Dauer und dem Aktivitätenspektrum des Projekts.

(*) Im Kapitel C.7.5 des Antragsformulars soll eine Auswahl und Erläuterung der für ein Projekt jeweils relevanten Kooperationskriterien erfolgen. Diese sind (1) die gemeinsame Entwicklung, (2) die gemeinsame Umsetzung, (3) die gemeinsame Personalausstattung und (4) die gemeinsame Finanzierung.

Prüfkriterium 4: Relevanz und Qualität der inhaltlichen Arbeitsmethode des Projekts (Arbeitspakete und Aktivitäten)

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 4.1) Alle Arbeitspakete und alle ihre Aktivitäten werden zum Erreichen der erwarteten Outputs, Ergebnisse und Ziele des Interreg-Projekts benötigt (d.h. es gibt keine überflüssigen Arbeitspakete und / oder Aktivitäten).
- (TA 4.2) Zwischen den Arbeitspaketen und ihren jeweiligen Aktivitäten gibt es keine unnötigen Überschneidungen (d.h. nicht-Bestehen von Doppelarbeit oder von Wiederholungen).
- (TA 4.3) Die Umsetzung der Arbeitspakete und ihrer Aktivitäten ist in einem logischen Zusammenhang organisiert, sowohl innerhalb jedes Arbeitspakets (z.B. konsekutive Anordnung der jeweiligen Aktivitäten, wenn möglich) als auch zwischen den Arbeitspaketen (z.B. komplementäre Ausrichtung von Aktivitäten verschiedener Arbeitspakete, wenn möglich).
- (TA 4.4) Die Umsetzung der Arbeitspakete und ihrer Aktivitäten erfolgt durch sachlich zuständige und / oder fachlich geeignete Akteure (öffentlich, privat), welche auf der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene angesiedelt sein können.
- (TA 4.5) Die für die Umsetzung der Arbeitspakete und Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen (z.B. Personal, Büroausstattung, Geräte oder bauliche Leistungen etc.) werden benötigt und sind realistisch eingeschätzt worden.

Prüfkriterium 5: Angemessenheit der erwarteten Outputs

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 5.1) Die erwarteten Outputs des Projekts sind klar definiert und ergeben sich direkt aus den umgesetzten Aktivitäten der verschiedenen Arbeitspakete.
- (TA 5.2) Die erwarteten Outputs des Projekts sind erreichbar, da sie im Rahmen der für die Arbeitspakete und Aktivitäten jeweils vorgesehenen Umsetzungszeiträume tatsächlich erbracht werden können.
- (TA 5.3) Die von den Arbeitspaketen und Aktivitäten erzeugten Outputs werden von den richtigen oder am besten geeigneten gemeinsamen Outputindikatoren erfasst und gemessen.
- (TA 5.4) Die für die gemeinsamen Outputindikatoren vorgenommene Quantifizierung der erwarteten Outputs ist realistisch (d.h. nicht zu hoch und nicht zu nieder).
- (TA 5.5) Die erzeugten Outputs beinhalten auch neuartige / innovative Elemente (z.B. Strategien und Konzepte, Tools, Verfahren, Strukturen, rechtlich-administrative Lösungen, Pilotmaßnahmen etc.), die es in dieser Form im funktionalen Raum MOSE bisher nicht gab.

Prüfkriterium 6: Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse und positiver Beitrag zur Erreichung der Projektziele

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 6.1) Die erwarteten Ergebnisse sind klar definiert und ergeben sich direkt aus den Outputs der umgesetzten Projektaktivitäten.
- (TA 6.2) Die erwarteten Ergebnisse werden innerhalb der Projektlaufzeit oder spätestens ein Jahr nach dem Projektende tatsächlich erreicht.
- (TA 6.3) Die erwarteten Ergebnisse werden von den richtigen oder am besten geeigneten gemeinsamen Ergebnisindikatoren erfasst und gemessen.
- (TA 6.4) Die für die gemeinsamen Ergebnisindikatoren vorgenommene Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ist realistisch (d.h. nicht zu hoch und nicht zu niedrig).
- (TA 6.5) Die Projektergebnisse erzeugen auch einen grenzüberschreitenden Mehrwert im funktionalen Raum MOSE, der deutlich über die bisherige Praxis hinausgeht.
- (TA 6.6) Die Projektergebnisse erzeugen positive Effekte (d.h. direkte, indirekte, erwartete, unerwartete Effekte) und bewirken reale Verbesserungen im funktionalen Raum MOSE und / oder für die angesprochenen Zielgruppen, mit denen die allgemeinen Ziele des Projekts erreicht werden.

Prüfkriterium 7: Ausgewogenheit und Angemessenheit des Projektbudgets

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 7.1) Der finanzielle Beitrag jedes Projektpartners steht in einem ausgewogenen Verhältnis zu den von ihm jeweils durchgeführten Aktivitäten.
- (TA 7.2) Die finanziellen Gesamtbeiträge aller Projektpartner aus Luxemburg und aller Partner aus Rheinland-Pfalz sind ausgewogen. Besteht jedoch ein sehr deutliches Ungleichgewicht zwischen den finanziellen Gesamtbeiträgen beider Seiten, so muss dies von Projekt klar und zufriedenstellend begründet werden.
- (TA 7.3) Das Projekt hat ein vernünftiges und angemessenes Budget, da es ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den durchzuführenden Arbeitspaketen / Aktivitäten sowie den erwarteten Outputs / Ergebnissen aufweist.
- (TA 7.4) Alle im Budget enthaltenen Kosten sind klar definiert und realistisch kalkuliert. Insbesondere der Gesamtbetrag der Personalkosten ist mit den in den Arbeitspaketen vorgesehenen Aktivitäten des Projekts vereinbar.
- (TA 7.5) Innerhalb der verschiedenen Ausgabenposten (z.B. für Personal, Reisen, Ausrüstung, Infrastruktur, externe Dienstleister etc.) gibt es keine überhöhten Kosten.

Prüfkriterium 8: Qualität der vom Projekt vorgesehenen „Verstetigung“

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 8.1) Das Projekt beschreibt einen konkreten Ansatz, mit dem alle oder ein Großteil seiner Aktivitäten über den Interreg-Förderzeitraum hinaus fortgesetzt werden können

(z.B. gemeinsam und eigenfinanziert durch alle Partner; separat und eigenfinanziert durch einzelne Partner).

- (TA 8.2) Das Projekt beschreibt einen konkreten Ansatz, mit dem gewisse Outputs und / oder Ergebnisse (z.B. gemeinsame erarbeitete Tools, Konzepte und Methoden; etablierte Strukturen und Einrichtungen; angeschaffte Gerätschaften) auch nach der Beendigung der Interreg-Förderung durch alle oder mehrere Projektpartner weiterhin grenzüberschreitend genutzt werden können.
- (TA 8.3) Das Projekt konzipiert gewisse Outputs und / oder Ergebnisse so, dass sie auch von anderen grenzüberschreitenden Räumen der Großregion aufgegriffen und dort praktisch umgesetzt werden können (d.h. Verbreitung und Übertragung von Outputs / Ergebnissen).
- (TA 8.4) Das Projekt sieht zwar keine der oben genannten Formen der Verstetigung vor, kann aber schlüssig und glaubhaft belegen, dass gewisse Outputs und / oder Ergebnisse auch nach der Interreg-Förderung eine anhaltende positive Auswirkung auf die mittel- bis langfristige Entwicklung des funktionalen Raums haben werden (z.B. langfristige Nutzung einer von Projekt etablierten grenzüberschreitenden Fußgängerbrücke).

Zu beachten:

Beim ersten Teilaspekt ist die ausschließliche Erwähnung der Fortsetzung von bisherigen Projektaktivitäten im Rahmen eines Interreg-Folgeprojekts nach 2028 kein hinreichend solider Ansatz für eine Verstetigung. Erläuterungen dieser Art werden entweder mit „0“ oder „1“ bewertet.

Prüfkriterium 9: Beitrag zu den drei bereichsübergreifenden EU-Grundsätzen „Gleichstellung der Geschlechter“, „Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung“ und „nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060)

Die Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt nur für einen der nachgenannten Teilaspekte (TA) und in Abhängigkeit von den für alle Grundsätze gewählten Optionen (siehe Antrag, Abschnitt C.7.6 „Bereichsübergreifende Grundsätze“):

- (TA 9.1) Bewertung mit „0“ oder „1“ Punkten: Das Projekt hat einen negativen Effekt auf einen der drei Grundsätze. Bei den zwei anderen Grundsätzen sind die Effekte entweder erneut negativ oder nur neutral, da es lediglich das einschlägige EU-Recht beachtet („0“). Eine bessere Bewertung erfolgt, wenn bei einem oder beiden der anderen Grundsätze ein positiver Effekt besteht, da eine direkte Umsetzung durch die Projektaktivitäten gefördert wird („1“).
- (TA 9.2) Bewertung mit „1“ oder „3“ Punkten: Das Projekt hat nur neutrale Effekte auf alle Grundsätze und beachtet daher lediglich das einschlägige EU-Recht („1“). Eine bessere Bewertung erfolgt, wenn das Projekt stichhaltige Gründe anführen kann, warum die Grundsätze nicht im Mittelpunkt des Projekts stehen und / oder keine direkte Umsetzung erfolgen kann („3“).
- (TA 9.3) Bewertung mit „3“ oder „5“ Punkten: Das Projekt hat einen positiven Effekt auf einen der drei Grundsätze, da dieser Grundsatz im Mittelpunkt des Projekts steht und

seine Umsetzung aktiv durch die Projektaktivitäten gefördert wird. Bei den zwei anderen Grundsätzen sind die Effekte entweder nur neutral („3“), da das Projekt lediglich das einschlägige EU-Recht beachtet, oder aber in einem oder beiden Fällen erneut positiv („5“), da das Projekt auch hier eine direkte Umsetzung durch seine Aktivitäten fördert.

Prüfkriterium 10: Relevanz, Konsistenz und Mehrwert der vorgesehenen Infrastruktur (nur bei Projekten mit Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen)

Untersuchte Teilaspekte (TA), für die eine Punktevergabe (0, 1, 3 oder 5) erfolgt:

- (TA 10.1) Das Projekt kann schlüssig und glaubhaft begründen, dass im funktionalen Raum MOSE ein realer und auch grenzüberschreitender Bedarf für die Schaffung der vorgesehenen Infrastruktur(en) besteht.
- (TA 10.2) Das Projekt hat bei der Konzeption der Infrastruktur(en) alle nötigen Schritte vorgesehen, um die Einhaltung grundlegender Umweltstandards sicherzustellen (*) und auch die Klimaverträglichkeit der Infrastrukturinvestition(en) angemessen zu berücksichtigen (**).
- (TA 10.3) Das Projekt hat bei der konkreten Umsetzung der Infrastruktur(en) auch den zeitlichen Aufwand für alle relevanten nationalen, regionalen und lokalen Planungs- und Genehmigungsverfahren mitberücksichtigt, sodass eine vollständige Realisierung der Infrastruktur(en) im Rahmen des Förderzeitraums sichergestellt ist.
- (TA 10.4) Das Projekt kann schlüssig und glaubhaft belegen, dass die zu schaffende(n) Infrastruktur(en) eine neuartige Lösung im funktionalen Raum MOSE darstellt und / oder einen grenzüberschreitenden Mehrwert erzeugt, der deutlich über die bestehende Praxis hinausgeht.

(*) Wenn ein Projekt durch die Schaffung von Infrastruktur(en) negative Effekte auf die Umwelt erzeugt, wird es für diesen Teilaspekt mit „0“ bewertet. Ein Projekt wird mit „1“ bewertet, wenn der Effekt neutral ist. Ist der Effekt der Infrastruktur auf die Umwelt nachweislich positiv und eventuell auch noch sehr umfangreich, kann eine Bewertung mit „3“ oder „5“ (nur bei sehr umfangreichen Effekten) erfolgen.

(**) Siehe „Erwägungsgrund 60“ der Verordnung (EU) 2021/1060: *Zur Verfolgung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Sicherung der Klimaverträglichkeit der Infrastrukturinvestitionen gewährleisten und bei der Auswahl dieser Investitionen den Vorhaben Vorrang einräumen, die den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ achten.*